

leicht durch Erbschaft von einem der Domherren, in das erzbischöfliche Archiv gekommen sein mögen'.

Ob man schon damals sich eingehender mit diesen Theilen des Bremischen Archivs beschäftigt hat, lässt sich nicht ermitteln, da schriftliche Aufzeichnungen darüber nicht vorliegen. Nach der Notiz des Catalogs der Manuscripte¹⁾ des Staatsarchivs liegen hier '12 Formelbücher zum Gebrauch der päpstlichen Kanzlei saec. XV.' vor; es ist jedoch die Bemerkung hinzugefügt, dass erst eine besondere Untersuchung Ursprung und Inhalt der Sammlung genau würde feststellen können.

Um nun dem wissenschaftlichen Benutzer, sei er Historiker, Jurist oder Theologe, eine Uebersicht von dem grossen, noch völlig unbearbeiteten Material zu geben, habe ich mich bemüht, im Folgenden von jedem Bande zu sagen was er enthält und zu welchem Zwecke er angelegt war²⁾.

Es ist zweifellos, dass diese 12 Bände, zu denen noch Theile eines 13. an anderer Stelle³⁾ eingetragenen hinzukommen, aus Rom stammen. Sie dienten den Zwecken der Verwaltung und Justiz der Curie und sind sämmtlich insofern Originale zu nennen, als sie so, wie sie uns vorliegen, offenbar in den Bureaux, wenn ich so sagen darf, gewisser Verwaltungsbehörden von päpstlichen Beamten, zum Theil noch im 14., die meisten im 15. Jahrhundert, angelegt und benutzt worden sind. Ein Theil von ihnen sind Formelbücher, die Mustersammlungen päpstlicher Briefe enthalten oder lediglich eine systematische Zusammenstellung guter Arengen und anderer einzelnen Formeln darbieten, also einen wesentlich formalen Zweck hatten. Zu unterscheiden davon sind diejenigen Manuscripte, welche ich als Hand-, Studien- oder Instruktionsbücher bezeichnen möchte. Denn diese sollten dazu dienen, päpstliche Beamte in der sachlichen Behandlung und Erledigung bestimmter Gegenstände zu unterweisen. Es geschieht dies nicht durch eine compendiöse Wiedergabe von Vorschriften oder Grundsätzen, sondern durch zweckmässige Zusammensetzung und Verarbeitung von Briefbeispielen, indem denselben zahlreiche Rand- oder Fussbemerkungen und Zusätze, je nach der veränderten Sachlage von zweiter oder dritter Hand hinzugefügt worden sind.

Die Gesammtheit der Bände lässt also erkennen, wie man sich im späteren Mittelalter bemühte und wie es gelang, bei

1) Y 12. vol. I.—XII. 2) Ich möchte gleich im Anfang bemerken, dass ich für die Arbeit, welche in dieser Gestalt eine Umarbeitung ist, manche wesentliche Gesichtspunkte aus persönlichen Besprechungen mit Karl Rodenberg gewonnen habe. 3) Copialbücher II, 52. Erzstiftisch-Bremisches Copialbuch sub tit. Acta judicialia enthaltend einen Process von 1465 und ein Formelbuch zu juristischen und kirchlichen Zwecken saec. XV.